



Satzung

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Lübz (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 2 und 5 Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 2, 6, 7, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V, S. 166) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Lübz vom 04.02.2026 über die 5. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Lübz (Beitrags- und Gebührensatzung)“ vom 03.09.2007 diese Satzung wie folgt gefasst.

1. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung

Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren und Beiträgen für die selbstständigen öffentlichen Einrichtungen

1. der zentralen Abwasserentsorgung (Schmutzwasserentsorgung und Niederschlagswasserentsorgung)
2. der dezentralen Schmutzwasserentsorgung

der Stadt Lübz (nachfolgend Stadt genannt). Sofern nachfolgend die Stadt als Adressat von Rechten und Pflichten benannt ist, bezieht sich dies auf den Eigenbetrieb Abwasser Stadt Lübz, soweit dies rechtlich möglich ist.

2. Anschluss

§ 2

Anschlussbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung und Erneuerung der jeweiligen Abwasseranlagen einen Anschlussbeitrag nach § 9 KAG M -V.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört insbesondere der Aufwand für die Anschaffung, Herstellung und Erneuerung
 - a) des Klärwerks mit allen technischen Anlagen und Einrichtungen
 - b) von Hauptsammlern, Druckleitungen, Pumpwerken und Klärteichen, Druckentwässerungsanlagen,
 - c) von Straßenkanälen,
 - d) von jeweils einem Grundstücksanschlusskanal gemäß § 1 Absatz 5 a) der Abwassersatzung zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen, nicht jedoch für die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen (z. B. Anschlussleitungen, private Pumpwerke und Revisionsschächte).
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, wobei dieser Aufwand zunächst für den Anteil der Stadt zu verrechnen ist, sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2 a

Kostenerstattungen

Die Stadt fordert Kostenerstattungen gemäß § 10 Absatz 3 KAG in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes für zusätzliche vom Anschlussberechtigten geforderte Grundstücksanschlüsse nach Maßgabe der Abwassersatzung (§ 9). Dies gilt ebenso für die Beseitigung von Anschlüssen.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 2 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über einen Grundstücksanschlusskanal an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und
- a) für die bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder
 - c) wenn sie bebaut sind.
- (2) Wird ein Grundstück über einen Grundstücksanschlusskanal an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Ausnahmsweise sind mehrere Grundstücke, die im Eigentum derselben Person stehen und räumlich zusammenhängende wirtschaftliche Einheiten bilden, als ein Grundstück nach dieser Satzung zu behandeln, wenn einzelne Grundstücke im Sinne des Grundbuchrechtes wegen ihrer geringen Abmessung oder Lage nicht beitragsfähig wären, die wirtschaftliche Einheit dieser Grundstücke jedoch insgesamt die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme, die für die Anschaffung bzw. die Herstellung der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich ist und die den Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage ermöglicht.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Herstellungsbeitrag für die Abwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag errechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags werden für das 1. Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Bauvorschriften Vollgeschosse sind. Ist das Bauwerk wegen seiner besonderen Nutzungsart höher als 6 m und eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je volle 3,50 m als ein Vollgeschoss gerechnet. Das gilt auch bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken.

Für Gebäude, die nach außer Kraft getretenem Baurecht genehmigt worden sind und 2,60 m Geschosshöhe nicht erreichen, gilt jedes Geschoss als ein Vollgeschoss, wenn es der dauernden Wohnnutzung und/oder gewerblichen Nutzung dient.

- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche des Buchgrundstücks, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan (B-Plan) oder Satzungen bauliche oder gewerbliche bzw. industrielle Nutzung festgesetzt oder vorhanden ist,
 - b) bei Buchgrundstücken, die über die Grenzen des B-Plans hinausreichen, die gesamte innerhalb des B-Plans liegende Grundstücksfläche. Soweit die innerhalb eines B-Plans liegende Teilfläche eines solchen Buchgrundstücks eine Tiefe von weniger als 50 Metern von der jeweiligen Straßengrenze aus gesehen aufweist und die über die Grenzen des B-Plans hinausreichende Buchgrundstücksfläche baulich oder gewerblich bzw. industriell genutzt werden kann, wird die Gesamtfläche des Buchgrundstücks auf die Fläche einer zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 Metern hierzu verlaufenen Parallele begrenzt; weisen über die Grenzen eines B-Plans hinausreichende Grundstücke eine von der jeweiligen Straßengrenze aus gesehene Tiefe von weniger als 50 Metern auf, die Gesamtfläche des baulich oder gewerblich bzw. industriell zu nutzenden Buchgrundstückes,

- c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen - § 34 BauGB - die Gesamtfläche des Buchgrundstücks, begrenzt auf die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; das gilt auch, wenn bei Entstehen der Beitragspflicht landwirtschaftliche Nutzung vorliegt,
- d) bei Grundstücken (gemäß § 5 Abs. 3 b und c), die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg oder über ein anderes Grundstück mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
- e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstaben b) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchst. d) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung mit Anschlussbedarf entspricht. Werden diese Grundstücke von mehreren Erschließungsanlagen erschlossen (Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke) ist die Tiefenbegrenzung parallel zu jeder Straße zu ziehen und die Gesamtfläche innerhalb der Tiefenbegrenzung zu berücksichtigen; auf die Lage der Ent- oder Versorgungsleitungen bzw. des Grundstücksanschlusses kommt es dabei nicht an.
- f) bei Grundstücken, für die im B-Plan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Festplätze, Dauerkleingärten - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche. Das gilt nicht für Zelt- und Campingplätze sowie Schwimmbäder, die mit 100 % der Grundstücksfläche beitragspflichtig werden;
- g) bei Grundstücken, für die im B-Plan die Nutzung als Sport-, Golfplatz, Kirche oder Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche; die so ermittelte Fläche wird diesen Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen entsprechend einer räumlichen Zuordnung zum Gebäude auf dem Grundstück verlaufen.

Die sich so ergebende, der Veranlagung zugrunde liegende Grundstücksfläche wird zeichnerisch in einer Anlage zum Beitragsbescheid dargestellt;

- h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlagen angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die so ermittelte Fläche wird diesen Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen entsprechend einer räumlichen Zuordnung zum Gebäude auf dem Grundstück verlaufen.

Die sich so ergebende der Veranlagung zugrunde liegende Grundstücksfläche wird zeichnerisch in einer Anlage zum Bescheid dargestellt;

- i) bei Buchgrundstücken im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Gesamtfläche des Grundstücks, die von der Satzung erfasst wird, soweit die Satzung die Bebauungstiefe nicht festlegt;
- j) unbebaute Außenbereichsgrundstücke im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB werden den Innenbereichsgrundstücken gleichgestellt und sind gem. Buchst. a) - e) bzw. i) zu beurteilen;
- k) bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich, für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, gilt als Beitragsfläche die Fläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:

- a) soweit ein B-Plan besteht, die im B-Plan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) soweit kein B-Plan besteht:
 - 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - 2. bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - 3. bei Grundstücken, die mit einem Kirchen- oder Friedhofsgebäude bebaut sind, gilt, das Kirchen- oder Friedhofsgebäude als eingeschossiges Gebäude,

- c) bei Grundstücken, für die im B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben wurde, die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe bzw. die durch 2,6 geteilte Baumassenzahl; bei Industrie- und Gewerbegrundstücken, die wegen der Besonderheit ihrer Nutzung eine Geschosshöhe von mehr als 2,60 m benötigen, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe bzw. die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl. Sofern sowohl eine Baumassenzahl als auch die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt ist, ist der sich aus der Umrechnung der Gebäudehöhe ergebende Wert maßgeblich. Eine Aufrundung von Bruchzahlen findet nicht statt. Es wird mindestens 1 Geschoss zugrunde gelegt.
 - d) bei Grundstücken, für die im B-Plan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von B-Plan-Gebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sportplätze, Friedhöfe, Schwimmbäder, Fest-, Zelt- und Campingplätze, Dauerkleingärten), wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
 - e) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe c) überschritten werden,
 - f) Soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, ist der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte oder tatsächlich vorhandene Berechnungswert nach Buchstaben a) oder c) zugrunde zu legen.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Planes nach § 12 BauGB bzw. Satzungen gem. §§ 34 Abs. 4 und 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Geschossezahlen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über die zulässige Geschossezahl getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmung über die zulässige Geschossezahl enthält.

§ 6

Beitragssätze

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt 8,93 €/qm.

§ 7

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstücks ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber des Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Die Sätze 1 bis 4 gelten für Vorauszahlungen entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber der Schuldnerin bzw. dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

§ 8

Vorauszahlung

Sobald mit der Verlegung des Abwasserkanals in der Straße oder dem Ausbauabschnitt begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen der durch diesen Abwasserkanal erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen bis zu 80 % des Anschlussbeitrags verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Stadt nicht verzinst. Für den Kostenerstattungsanspruch für weitere vom Anschlussberechtigten geforderte Grundstückanschlüsse kann vor Baubeginn ebenfalls eine Vorauszahlung von bis zu 80 % des mutmaßlichen tatsächlichen Aufwandes verlangt werden.

§ 9

Fälligkeit

Der Beitrag oder die Vorauszahlung sowie die Kostenerstattung für weitere Grundstücksanschlusskanäle werden durch Bescheid festgesetzt. Der Beitrag oder die Vorauszahlung sowie die Kostenerstattung für weitere Grundstücksanschlusskanäle werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

3. Benutzung

§ 10

Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen Benutzungsgebühren.

(2) Die Gebühren werden erhoben

1. als Benutzungsgebühr A für die Grundstücke, die an die zentralen Abwasseranlagen angeschlossen sind;
2. als Benutzungsgebühr B für die Grundstücke, von denen das Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen abgeholt wird;
 - a) Gebühr I als
 1. Abholgebühr
 2. Abholzusatzgebühr
 3. Zuschlagsgebühr für Sonderabholung:
 - b) Gebühr II als Reinigungsgebühr für Inhaltsstoffe aus Hauskläranlagen;
 - c) Gebühr III als Zusatzgebühr für Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

§ 11

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

I. Benutzungsgebühr A – Zentrale Abwasserentsorgung

- (1) Die Benutzungsgebühr A wird nach Maßgabe des Abwassers berechnet, das unmittelbar der Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser. Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge, abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Dieser hat einen gesonderten Wasserzähler für diese Wassermenge vorzuhalten, der geeicht und verplombt ist und der amtlich abgelesen wird.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 12 m³ pro Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt; der Gebührenberechnung wird aber mindestens eine Abwassermenge von 35 m³ pro Jahr je Person zugrunde gelegt.

Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl. Die auf dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt die oder der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der oder des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (2) Die Benutzungsgebühr A beträgt gestaffelt nach eingeleiteter Abwassermenge:

1 m ³ /a	bis	230.000 m ³ /a	3,67 Euro/m ³
230.001 m ³ /a	bis	280.000 m ³ /a	3,52 Euro/m ³
280.001 m ³ /a	bis	380.000 m ³ /a	3,37 Euro/m ³
	über	380.000 m ³ /a	3,22 Euro/m ³ .

- (3) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Abs. 2 Zuschläge erhoben, und zwar bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf.

von 2010 mg	bis	3200 mg	CSB	0,37 Euro/m ³	Stufe 1
von 3201 mg	bis	4800 mg	CSB	0,74 Euro/m ³	Stufe 2
von 4801 mg	bis	6400 mg	CSB	1,11 Euro/m ³	Stufe 3
von 6401 mg	bis	8000 mg	CSB	1,48 Euro/m ³	Stufe 4
über 8001 mg			CSB	1,85 Euro/m ³	Stufe 5

Der Verschmutzungsgrad wird vom Eigenbetrieb Abwasser Stadt Lübz festgelegt. Der Eigenbetrieb Abwasser wird diesen Verschmutzungsgrad durch Proben feststellen. Die zum Gutachten gezogenen Proben müssen homogenisiert werden. Aus den homogenisierten Proben werden Analysen gemäß DEV gezogen. Der Eigenbetrieb Abwasser ist berechtigt, den Verschmutzungsgrad durch gesonderten Feststellungsbescheid festzusetzen.

Die oder der Gebührenpflichtige kann nach Bestandskraft dieser Festsetzung die Änderung des Verschmutzungsgrades nur durch ein Gutachten eines vereidigten Sachverständigen verlangen, aus dem sich ergibt, dass der Verschmutzungsgrad nicht dem festgestellten Verschmutzungsgrad entspricht. Die Kosten des Gutachtens trägt nach der Bestandskraft des Feststellungsbescheides die oder der Gebührenpflichtige.

Das Gutachten muss auf mindestens 12 homogenisierte Mischproben aufbauen, die zu unterschiedlichen Tageszeiten und an unterschiedlichen Wochentagen gezogen wurden.

II. Benutzungsgebühr B – dezentrale Abwasserentsorgung

- (1) Die Gebühr I der Benutzungsgebühr beträgt

- a) als Abholgebühr, die für jede Abholung von Inhaltsstoffen aus Grundstücksabwasseranlagen berechnet wird, je Abholung 42,00 Euro;
- b) als Abholzusatzgebühr, die für die Abfuhr der aus der Grundstücksabwasseranlage abgepumpten Inhaltsstoffe berechnet wird, je m³ abgeholter Inhaltsstoffe 2,24 Euro;
- c) als Zuschlagsgebühr für Sonderabholung, die für die außerhalb der Regelentleerung durchgeführte Abholung erhoben wird, 18,00 Euro.

- (2) Die Gebühr II als Reinigungsgebühr für Inhaltsstoffe aus Hauskläranlagen, die nach der Menge der aus der Hauskläranlage abgepumpten Inhaltsstoffe berechnet wird, beträgt je m³ abgeholter Inhaltsstoffe 15,00 Euro.
- (3) Die Gebühr III als Reinigungsgebühr für Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben, die nach der Menge der aus der abflusslosen Grube abgepumpten Inhaltsstoffe berechnet wird, beträgt je m³ abgeholter Inhaltsstoffe 3,61 Euro.
- (4) Die Abholgebühr nach Abs. 1 a) ist auch dann zu entrichten, wenn Inhaltsstoffe aus Grundstücksabwasseranlagen aus einem von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer zu vertretenden Grunde nicht abgeholt wurden (Le erfahrt).
- (5) War eine Entleerung der Grundstücksabwasseranlage aus Gründen, die die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, nicht möglich, ist für die dann notwendige Sonderentleerung ein Zuschlag in Höhe von 18,00 Euro auf die nach Abs. 1 a) und c) errechnete Gebühr zu zahlen.
- (6) In Fällen gemeinschaftlicher Betreibung einer dezentralen Anlage wird die Summe der angefallenen Benutzungsgebühr B im Verhältnis der auf den einleitenden Grundstücken amtlich gemeldeten Personen geteilt.

§ 12

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch:
 - a) für die Benutzungsgebühr A mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an einen Straßenkanal bzw. der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt;
 - b) für die Benutzungsgebühr B mit dem Tage der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an einen Straßenkanal entfällt bzw. die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen wird und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 13

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Berechnungszeitraum nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder wäre, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Übt ein anderer als der Eigentümer die Herrschaft über das Grundstück in der Weise aus, dass er den Eigentümer rechtlich oder tatsächlich von der Einwirkung auf das Grundstück ausschließen kann, ist dieser Gebührensschuldner (wirtschaftliches Eigentum i.S.d. § 39 AO 1977). Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz (BGBl. 1951 I, S. 175) bestellt haben, bekannt geben.
- (3) Bei Übergang des Eigentums oder des Erbbaurechts hat der bisherige Gebührensschuldner die Abwassergebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem die Rechtsänderung wirksam geworden ist
- (4) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer bzw. sonstige Nutzungsberechtigte vom Beginn des Monats an, der der Rechtsänderung folgt, gebührenpflichtig. Sowohl der bisherige als auch der zukünftige Gebührensschuldner sind verpflichtet, den Wechsel innerhalb einer Woche nach Rechtsänderung der Gebührengläubigerin anzuzeigen. Sie haften gesamtschuldnerisch bis zur wirksamen Bekanntgabe.
- (5) Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder prüfen.

§ 14

Gebührenanspruch, Erhebungszeitraum, Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Angaben verbunden werden kann.

- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr wird nach der Menge des vom Grundstück im Vorjahr abgeführten Abwassers berechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Abwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder einem Wechsel der oder des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die abgeführte Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (3) Die Gebühr wird in Monatsbeiträgen jeweils zum 28. des Monats fällig.
- (4) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Das gilt ebenfalls für die Abrechnung von Schätzungen.
- (5) In den Fällen der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers zur öffentlichen Entwässerungsanlage. Die Gebühr wird mit der Anforderung fällig.

§15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 des KAG handelt, wer entgegen § 13 Abs. 5 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2026 in Kraft.

Lübz, den 04.02.2026

gez. Astrid Becker
Bürgermeisterin

Siegel